

Bekanntmachung

Vollzug des § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 und § 13 Baugesetzbuch (BauGB); Öffentliche Bekanntgabe und Anhörungsverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans B5, Garching a.d. Alz

Der Bau-, Umwelt- und Technikausschuss der Gemeinde Garching a.d. Alz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2022 die Entscheidung getroffen, den rechtskräftigen Bebauungsplan B 5 für das o.g. aufzuheben. Für diese Bebauungsplanaufhebung wird gem. § 13a Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB ein beschleunigtes Verfahren verwendet

Der Bebauungsplan B5 stammt aus dem Jahre 1964. Alle Baugrundstücke, die nur mit Bebauungsplan ein Baurecht haben sind mittlerweile bebaut oder haben eine Baugenehmigung. Da der Bebauungsplan sehr stark veraltet ist, kann keines der noch freien Grundstücke bzw. auch so gut wie kein Ersatzbau alle Festsetzungen des Bebauungsplans einhalten.

Bei jedem Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplans B5 müssen daher Befreiungen erteilt werden. Das Landratsamt prüft, ob sich die Bauvorhaben in die nähere Umgebung einfügen und erteilt dann die Befreiungen.

Eine Aufhebung stellt hier eine Erleichterung für Verwaltung, Landratsamt und Bürger dar, so müssen die Bauherrn nicht mehr jede Befreiung aufführen und begründen und die Verwaltungsbehörden müssen diese Befreiungen auch nicht mehr prüfen.

Im Vollzug des § 13 BauGB wird die geänderte Planfassung im Rahmen einer Bürgerbeteiligung für die Zeit vom

23.08.2022 bis 26.09.2022

öffentlich ausgelegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im gemeindlichen Bauamt eingesehen werden. Die Planunterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Garching (www.garching-alz.de) einsehbar. Während der Auslegungszeit kann jedermann Anregungen zur Planstruktur schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB keine Umweltprüfung erfolgt. In Anbetracht der geringfügigen Auswirkungen sind die Voraussetzungen einer Prüfung i.S. des § 2 Abs. 4 BauGB nicht gegeben.

Garching a.d. Alz, den 16.08.2022


Klaus Kamhuber
Zweiter Bürgermeister

